

II- 385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode
A n t r a g

Präs.: 1979 -12- 04

No. 27/A

der Abgeordneten Blecha, Dr. Schranz
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die
Förderung der Presse geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über die
Förderung der Presse geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Förderung der Presse, BGBl.Nr 403/1975,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz 674/1978, wird wie folgt
geändert:

Artikel I

In § 2 Abs. 4 sind im vorletzten Satz die Worte "insgesamt
3,2 v.H." durch die Worte "insgesamt 4,3 v.H." zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundes-
regierung betraut; die Vorbereitung und Durchführung der
Beschlüsse der Bundesregierung obliegt dem Bundeskanzler.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter
Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

- 2 -

Erläuterungen:

Durch die Presseförderungsgesetz-Novelle 1978 wurde dem § 2 ein neuer Absatz 4 angefügt, demzufolge bis zu 3,2% der Presseförderungsmittel für die berufsbegleitende Aus- und Fortbildung von journalistischen Mitarbeitern österreichischer Medienunternehmen verwandt werden kann. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß eine solche berufsbegleitende Fortbildung gerade in Österreich von besonderer Bedeutung ist. Neben der akademischen Publizistikausbildung bestand in Österreich nämlich bisher keine Möglichkeit zu journalistischen Aus- und Fortbildung. Durch den oben stehenden Abänderungsantrag soll der für die genannten Zwecke zur Verfügung gestellte Anteil an den Presseförderungsmitteln um 1,1%, für 1980 sind dies rund 880.000,- Schilling, erhöht werden.